

<p style="text-align: center;">Umlaufbeschluss der Europaministerkonferenz vom 23. März 2011</p>

Änderung des Vertrages von Lissabon im vereinfachten Verfahren

Erfordernis eines Begleitgesetzes zur Zustimmung nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG

Berichterstatter: Saarland, Bayern

Beschluss

1. Die Europaminister und -senatoren der Länder sehen durch die Vertragsänderung zur Einfügung eines Art. 136 Abs. 3 AEUV die Integrationsverantwortung von Bundestag und Bundesrat betroffen.
2. Aus Sicht der Europaminister und –senatoren der Länder kann die Wahl der Form der Zusammenarbeit beim europäischen Stabilitätsmechanismus keinen Einfluss auf die aus dem Demokratieprinzip ableitbaren Beteiligungsrechte der nationalen Parlamente haben. Deshalb müssen die Mitwirkungsrechte von Bundestag und Bundesrat bei Errichtung und Auslösung von Hilfen des Europäischen Stabilitätsmechanismus durch ein deutsches Begleitgesetz zu der Vertragsänderung, auch in Hinblick auf mögliche Weiterentwicklungen, abgesichert werden. Die Europaminister und –senatoren begrüßen den entsprechenden Beschluss des Bundesrates vom 18.3.2011 (Drs. 872/10).
3. Die Europaminister und -senatoren bitten die Länder BW, BY, BE, HE, RP und SL, Eckpunkte für eine Verhandlungslinie zu entwickeln, auf deren Grundlage die Verhandlungen mit der Bundesregierung und dem Bundestag geführt werden sollen. Die Europaminister und –senatoren behalten sich einen weiteren Umlaufbeschluss zur inhaltlichen Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte vor.